



Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit GAS

hier: Gesonderter Allgemeiner Ersatzversorgungspreis für Nicht-Haushaltskunden³ - Preisblatt -

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), welches am 13.07.2005 in Kraft getreten ist, hat u. a. den Zweck einer sicheren Versorgung mit Energie, also auch mit Erdgas.

Für den Fall, dass Energielieferanten ihre vertraglichen Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht mehr erfüllen können, z. B. wegen Insolvenz, sieht § 38 EnWG eine ersatzweise Versorgung für max. 3 Monate vor. In diesen Fällen muss der örtliche Grundversorger die betroffenen Kunden ersatzweise mit Gas beliefern. Grundversorger im (Gas-) Netzgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH sind die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH.

Die Ersatzversorgungspflicht besteht nur gegenüber Letztverbrauchern¹, die Energie, also auch Gas, in Niederdruck beziehen. Letztverbraucher oberhalb der Niederdruckstufe (Mittel-, Hochdruck) haben keinen gesetzlichen Ersatzversorgungsanspruch.

Für Haushaltskunden² dürfen die Ersatzversorgungspreise nicht höher als die Grundversorgungspreise sein. Für Nicht-Haushaltskunden³ hingegen dürfen gesonderte Allgemeine Ersatzversorgungspreise festgesetzt werden, die auch höher als die Grund- und Ersatzversorgungspreise von Haushaltskunden sein können.

Aufgrund der aktuellen Marktsituation, verbunden mit hohen Gas-Beschaffungspreisen, haben die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH gesonderte Allgemeine Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke festgesetzt.

Die gesonderten Allgemeinen Ersatzversorgungspreise im Gasnetzgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH für Nicht-Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke belaufen sich ab dem 01.01.2022 für:

- Kunden mit Standardlastprofil (SLP) auf Arbeitspreis 15 ct/kWh bzw. 17,85 ct/kWh inkl. 19 % Umsatzsteuer
- Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) auf Energiepreis 14,81 ct/kWh bzw. 17,62 ct/kWh inkl. 19 % Umsatzsteuer

¹ Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 EnWG).

² Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§ 3 Nr. 22 EnWG).

³ Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke.